

91. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ hat zum Ziel, erfahrenen PraktikerInnen aus der Baubranche sowie AbsolventInnen der Studien Architektur und Bauwirtschaft aktuelles Fachwissen zu Innovationen im mehrgeschoßigen Holzhybridbau zu vermitteln.

Der Holzhybridbau hat einen hohen Stellenwert bei konzeptionellen Überlegungen für die Entwicklung nachhaltiger Gebäude. Der Universitätslehrgang wurde an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis entwickelt. Ziel ist es, dass die Lehrinhalte im Wirkungsbereich der Studierenden Anwendung finden.

Im Zuge des Universitätslehrgangs ist eine praxisnahe Projektaufgabe zu bearbeiten. Dabei üben die Studierenden die Argumentation und Dokumentation nach den Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens.

Die Studierenden werden auf einzelne fachspezifische Herausforderungen durch die Digitalisierung im Bauwesen vorbereitet.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen können

- die Grundlagen des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus und nachhaltigen Bauens erklären,
- Baudetails für materialgerechte Holzhybrid-Konstruktionen in der Planung entwickeln,
- den einzelnen Phasen des Bauprozesses Kosten zuordnen und bewerten,
- bauphysikalische Besonderheiten im Holzhybridbau identifizieren und in die Planungen integrieren,
- auf Basis der neu gewonnenen Erkenntnisse unter Anwendung der integralen Planungsmethode Projekte zum Holzhybridbau bearbeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Certified Program (CP) berufsbegleitend im Umfang von 20 ECTS konzipiert.

Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Certified Program wird berufsbegleitend angeboten und dauert 1 Semester (20 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“:

- 1) Ein für den Universitätslehrgang facheinschlägiges, abgeschlossenes, österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium,
- 2) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie mindestens zwei Jahre facheinschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können,
- 3) Ohne Universitätsreife mindestens fünf Jahre facheinschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

In allen Fällen ist ein Aufnahmeverfahren positiv zu absolvieren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fächer/Module	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1) Einführung in den Holzhybridbau			16	2
	Grundlagen des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus	VO	8	1
	Nachhaltigkeit (Klimagerechtes Planen und Bauen. Innovationsmanagement)	VO	8	1
2) Material und Konstruktion			24	3
	Materialien (Eigenschaften und Anwendungsbereiche von Holz, Brettsperrholz, Holzbetonverbund, Stahl, Stahlbeton)	VO	8	1
	Konstruktionen (Bauteile, Fassadensysteme)	KS	8	1
	Baudetails. Verbindungsarten	KS	8	1
3) Planung und Umsetzung			24	3
	Gebäudeplanung (Konzept, Entwurf, Ausführung. Gebäudeinformationsmodell BIM)	VO	8	1
	Tragwerksplanung (Statik, Bauteil-Bemessung)	KS	8	1
	Kosten (Arten und Strukturen, Berechnung, Angebot, Ermittlung, Life Cycle Costing; Vergleich von	VO	8	1

	Bauweisen)			
4) Bauprozess			24	3
	Bauprozess (Bauplanung, Vorfertigung, Transport & Logistik, Montage, Qualitätssicherung)	VO	16	2
	Exkursion	EX	8	1
5) Bauphysik			24	3
	Brandschutz und Schallschutz (Anforderungen, Beispiele, Prüfverfahren)	VO	8	1
	Wärmeschutz und Feuchteschutz (Anforderungen, Beispiele, Berechnung und Bewertung)	KS	8	1
	Energie und Technik (Energiesysteme, Berechnung und Bewertung, Technische Gebäudeausrüstung, Installation)	KS	8	1
6) Wissenschaftliches Arbeiten			12	2
	Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken	KS	4	1
	Projektstudie	SE	8	1
7) Projektarbeit			20	2
	Projektarbeit (Gruppenarbeit mit Kick-Off, Zwischenpräsentation, Endpräsentation)	AG	20	2
8) Abschlussarbeit				2
Schriftliche Einzelarbeit mit Endpräsentation				
Gesamt			144	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang "Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)" ist abgeschlossen nach positiver Erbringung folgender Leistungen:

- 1) Schriftliche Prüfungen über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 5,
- 2) Erfolgreiche Teilnahme am Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“,
- 3) Erstellung und Präsentation der Projektarbeit,
- 4) Verfassen und Präsentation der Abschlussarbeit.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschluss

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.